

Die "kleine" GmbH

Seit dem 1. November 2008 gibt es in Deutschland die Möglichkeit, eine "kleine" GmbH zu gründen. Grund für das neue Gesetz (MoMiG) waren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit ausländischer Kapitalgesellschaften in Deutschland und die Furcht der Politiker vor Wettbewerbs- und Standortnachteilen für Deutschland.

Durch die vom Europäischen Gerichtshof erklärte Zulässigkeit der englischen Limited in Deutschland drohte die Limited der GmbH den Rang abzulaufen, weil die Limited in Großbritannien schneller und billiger zu gründen ist und nur ein geringes Stammkapital von lediglich einem englischen Pfund besitzen muss. Sie kann außerdem auch in Deutschland eine Niederlassung gründen.

Dass MoMiG hat daher neben der üblichen GmbH mit 25.000 EUR Mindeststammkapital eine GmbH-Variante, die sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft eingeführt (Abkürzung:UG - haftungsbeschränkt). Die Vorschriften dazu finden sich in § 5a GmbHG.

Die UG - haftungsbeschränkt muss in ihrem Namen den Zusatz " UG - haftungsbeschränkt" führen. Der Name (= Firma) der UG - haftungsbeschränkt kann wie bei der GmbH als Personen-, Sachfirma (ausgeübte Tätigkeit), aus Mischformen oder aus Fantasiebezeichnungen bestehen.

Das Gründungskapital muss mindestens einen Euro betragen.

Mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister tritt die persönliche Haftungsbeschränkung des Geschäftsführers ein. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung diese Haftungsbeschränkung wie bei der GmbH auch auf die sogenannte Vor-GmbH ausweitet, die zwischen dem Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung und dem Vollzug der Eintragung besteht. Hierbei handelt es sich um ein von der Rechtsprechung entwickeltes Konstrukt.

Was die Haftungsbeschränkung anbelangt, ist realistischerweise damit zu rechnen, dass die starken Geschäftspartner, also insbesondere Banken, Leasingfirmen, Versicherungen etc. wie auch bei der GmbH die Übernahme der persönlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft des Geschäftsführers verlangen werden.

Die UG - haftungsbeschränkt unterliegt Grenzen bei der Ausschüttung von Gewinnen. Pro Jahr darf vom Gewinn nur 1/4 abzüglich etwaiger Verlustvorträge ausgeschüttet werden. Drei Viertel sind einer Kapitalrücklage so lange zuzuführen, bis das Mindeststammkapital von 25.000 EUR einer GmbH erreicht ist. Mit Erreichen dieses Mindeststammkapitals wandelt sich die UG - haftungsbeschränkt jedoch nicht automatisch in eine GmbH um. Dazu bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses und einer Satzungsänderung.

Die UG - haftungsbeschränkt kann jederzeit durch Kapitalaufstockung in eine GmbH umgewandelt werden. Eine GmbH jedoch kann nicht in eine UG - haftungsbeschränkt zurück verwandelt werden.

Mit den neuen gesetzlichen Vorschriften wurde die Gründung sowohl für die UG - haftungsbeschränkt wie auch für die GmbH generell vereinfacht und verbilligt. Die notarielle Beurkundung ist immer noch gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Verwendung des Musterprotokolls zum Gesetz bei einer Einmanngesellschaft oder bei einer Mehrpersonengesellschaft mit maximal 3 Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer betragen die Notarkosten, die Kosten für die Eintragung im Handelsregister und der Veröffentlichung je nach der Höhe des Stammkapitals zwischen 200 und 300 EUR.

Problematisch ist, dass das Musterprotokoll nicht abgeändert werden darf. Es ist daher eigentlich nur bei der Gründung einer Einmanngesellschaft sinnvoll. Das Musterprotokoll enthält erhebliche Lücken, die bei Beteiligung mehrerer Personen dringend zu regeln sind.

Wegen dieser Lücken ist genau zu prüfen, ob die Bedürfnisse der Gesellschafter nicht einen ausführlichen Gesellschaftsvertrag erforderlich machen. Spätere Änderungen des Gesellschaftsvertrages (= Satzung) müssen ebenfalls notariell beurkundet werden. Dadurch fallen neue Kosten an . Die Änderun-

gen sind unter Umständen im Nachhinein nur schwer durchzusetzen.

Kosten der Abfassung eines individuellen Gesellschaftervertrages, sei es durch den Notar, sei es durch einen Anwalt, fallen zusätzlich an. Die UG - haftungsbeschränkt kann selbst verständlich auch mit einem solchen individuell erarbeiteten Gesellschaftsvertrag gegründet werden. Damit entfällt der Vorteil der geringeren Gründungskosten.

Eine Erleichterung und Beschleunigung der Gründung durch die neuen gesetzlichen Vorschriften liegt darin, dass bei Eintragung in das Handelsregister von diesem nicht mehr zu prüfen ist, ob etwa erforderliche Genehmigungen schon vorliegen. Das wird immer die Äußerung der Industrie- und Handelskammer zum vorgesehenen Namen des Unternehmens betreffen, mit der Verwechslungen mit bereits bestehenden Unternehmen ausgeschlossen werden sollen.

Es ist daher möglich, die Eintragung im Handelsregister und erforderliche Genehmigungen gleichzeitig zu beantragen. Die UG - haftungsbeschränkt kann nur als Bargründung gegründet werden. Die Frage, ob die Einlage erbracht wurde, ist nur noch im eingeschränkten Umfang zu prüfen. Sicherheiten für nicht erbrachte Stammeinlagen, wie bei der Einmann-GmbH bisher üblich, sind nicht mehr zu erbringen.

Rechtlich noch ungeklärt ist die Frage, ob bei einer UG - haftungsbeschränkt spätere Einlagen durch Sacheinlagen erbracht werden können. Das werden die Gerichte klären müssen. Die gesetzlichen Regelungen sind dazu nicht eindeutig.

Die Haftung des Geschäftsführers wurde gesetzlich erweitert. Dies betrifft sowohl die UG - haftungsbeschränkt wie auch die GmbH. Der Geschäftsführer haftet wie bisher bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Er haftet aber auch, wenn er die Insolvenz nicht verhindert hat, was insbesondere bei Zahlungen an die Gesellschafter der Fall sein kann sofern diese Zahlungen die Gesellschaft ausgeplündert haben. Darunter fallen Barzahlungen, aber auch jeder andere Mittelabfluss, z.B. beim Verkauf von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter unter Wert, bei überhöhten Pacht- und Mietzahlungen etc.

Bei jedem Geschäftsvorgang muß der Geschäftsführer prüfen, inwieweit dadurch eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der UG - haftungsbeschränkt entsteht, was wiederum die persönliche Haftung des Geschäftsführers zur Folge haben kann.

Fazit:

Die "kleine" GmbH ermöglicht zwar eine vergleichsweise schnelle und einfache Gründung einer Kapitalgesellschaft, indem auf die bisherige Größe des Mindeststammkapitals von 25.000 EUR verzichtet wurde. Allerdings wird diese Vereinfachung dadurch relativiert, dass praktisch jede Geschäftspartner der UG - haftungsbeschränkt vom Geschäftsführer eine selbstschuldnerischen Bürgschaft verlangen wird, womit die persönliche Haftung des Geschäftsführers außerhalb des GmbH-Rechts rechtlich zulässig begründet wird.

Ein zu geringes Stammkapital erhöht die Gefahr, dass der Geschäftsführer verstärkt persönlich in Anspruch genommen wird, falls die UG - haftungsbeschränkt insolvent werden sollte.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung zu dieser persönlichen Haftung, insbesondere in Insolvenzfällen, entwickeln wird. Das Gesetz enthält dazu keine konkreten Regelungen. Mit halbwegs verlässlichen Grundlagen in dieser Frage dürfte frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also etwa im Jahre 2013 zu rechnen sein. Das ist der übliche Zeitraum, der von einer Entscheidung in 1. Instanz bis zur Entscheidung der Revision beim Bundesgerichtshof vergeht.

Es kann daher dem Geschäftsführer einer jeden UG - haftungsbeschränkt nur geraten werden, penibel darauf zu achten, ob die Gesellschaft die für das jeweilige geplante Geschäft erforderlichen Mittel besitzt. Damit verbietet sich aber auch die Gründung mit einem Stammkapital von wenigen Euro, weil sonst schon der Kauf von Briefmarken den Insolvenztatbestand erfüllt.

Ferner sollte sorgsam geprüft werden, ob nicht eine andere Gesellschaftsform die bessere Wahl ist.

Autorin und Inhaberin des Urheberrechts:

Petra Hildebrand-Blume
Rechtsanwältin
Kanzlei für Wirtschaftsrecht
Industriestraße 8
68542 Heddesheim
Tel. 06203-959290
Kanzlei@hildebrand-blume.de
www.hildebrand-blume.de

Zur Person: 26 Jahre Berufserfahrung in der Beratung und Vertretung von Unternehmen und ihrer Inhaber/ Inhaberrinnen, speziell im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht und deren Randgebieten in allen Phasen der Unternehmensexistenz im Großraum Rhein-Neckar und darüber hinaus.